



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0037/2024		Datum: 18.01.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan / Bla	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 117 "Straßendurchbruch Metternich", Änderung Nr. 4 - Entwurfs- und Offenlagebeschluss -			
Gremienweg:			
06.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität -ASM- beschließt

- a) den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4 und
- b) die Durchführung der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs im Internet und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Der Antragsteller besitzt großes Interesse an der Umsetzung eines Tauschvertrags bzgl. einer Teilfläche, die sich derzeit noch im städtischen Besitz befindet (namentlich die als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Fläche des Grundstücks Gemarkung Metternich, Flur 1, Flurstück 814/3), aber für den Ausbau der Nordtangente nicht benötigt wird. Diese Grundstücksteilfläche ist nunmehr Geltungsbereich des Bebauungsplanänderungsverfahrens Nr. 4. Für die Vorbereitung und Umsetzung der Ziele der Planung ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erforderlich, da die derzeit als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Teilfläche künftig als Gewerbegebiet (im Zuge der Grundstücksüberführung) festgesetzt werden soll. Auf der künftigen gewerblichen Baufläche sollen keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden. Die Regelungen zur weiteren baulichen Nutzung der Fläche (u.a. hinsichtlich Nebenanlagen, Stellplätze) werden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 117, Änderung und Erweiterung Nr. 3 übernommen bzw. gelten diese weiterhin.

Anlagen:

Satzung, Lageplan, Planzeichnung, Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus der Durchführung der Bebauungsplanänderung zu erwartenden Kosten werden durch den Antragssteller getragen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es wird auf die anliegende Begründung verwiesen.

Historie:

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates am 16.11.23 gefasst (BV/0386/2023).

